



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.05.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiengangs
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 8 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage (gemäß § 4): Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Biochemie (180 Leistungspunkte) der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 das Studium im Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) aufnehmen. Studierende,

welche bereits im Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind, können die Anwendung der vorliegenden Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Die Biochemie ist eine Wissenschaft, die mit vorwiegend chemischen, physikalischen und molekularbiologischen Methoden die Lebensvorgänge in Organismen aller Organisationsstufen untersucht und damit die grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung vieler Gebiete der Biologie, Medizin und Landwirtschaft bestimmt. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die für eine erfolgreiche wissenschaftliche und berufliche Entwicklung erforderlichen Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Mobilität zu vermitteln und sie auf ihre Verantwortung in Beruf und Gesellschaft vorzubereiten. Dem experimentellen Charakter der Biochemie entsprechend, erfolgt die Wissensvermittlung außer in Vorlesungen, Seminaren und Übungen auch durch zahlreiche Laborpraktika. Den Studierenden werden die theoretischen und methodischen Grundkenntnisse der Biochemie und Biotechnologie auf der Basis einer breiten naturwissenschaftlich-mathematischen Grundausbildung vermittelt. Das Studium soll logisch-analytisches Denken und systematisch-wissenschaftliches Arbeiten schulen, sowie die Fähigkeit zu praxisrelevanten Entwicklungen in der biochemischen und biotechnologischen Forschung fördern.

(2) Im Bachelorstudiengang Biochemie sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, durch wissenschaftliche Arbeit und/oder entsprechendes Urteilsvermögen auf den Gebieten der Biochemie und der Biotechnologie die ihnen gestellten Aufgaben und Anforderungen in Industrie, Hochschule, Forschungsinstituten oder Verwaltung zu erfüllen.

(3) Die Studieninhalte und der Studienplan des Bachelorstudiengangs Biochemie (180 Leistungspunkte) sind so gestaltet, dass den Studierenden in den Semestern 1 bis 4 wesentliche Grundlagen der Mathematik, Biologie, Physik, Chemie und Biochemie vermittelt werden. Im 5. und 6. Semester können die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte in verschiedenen Bereichen der Biochemie und Biotechnologie setzen. Näheres dazu unter (§ 4).

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 3 Abs. 1 RStPOBM genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) werden für das erfolgreiche Studium der Biochemie empfohlen.

(3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Bachelorstudiengangs Biochemie (180 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der

Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) gliedert sich in die Grundlagenmodule (116 Leistungspunkte), allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 Leistungspunkte) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen (300 Stunden; diese sind integriert in den Modulen des 2. bis 6. Semesters), qualifizierende Spezialisierungsmodule ab dem 4. Semester (zusammen 39 Leistungspunkte) und das Abschlussmodul (15 Leistungspunkte), welches die Bachelorarbeit enthält (§ 9). Ab dem 5. Semester werden qualifizierende Spezialisierungsmodule in Form von Projektmodulen wahlobligatorisch angeboten. Aus diesen wählen sich die Studierenden 3 Projektmodule aus. Zu den Projektmodulen zugelassen wird, wer im Studiengang mindestens 100 Leistungspunkte erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Belegung der Pflichtmodule ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Im 5. und 6. Semester werden wahlobligate Module angeboten, aus denen die/der Studierende 15 Leistungspunkte erbringen muss.

(4) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation müssen Module im Umfang von 10 Leistungspunkten belegt werden. Es werden dabei Module aus den folgenden Kompetenzbereichen (gemäß § 3 Ordnung zum Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) empfohlen:

- Fremdsprachliche Kompetenz (insb. Fachkurse),
- Muttersprachliche Kompetenz,
- IT-Kompetenz,
- Lernkompetenz.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Vorlesungen dienen der Vermittlung von allgemeinen Überblicken und grundlegenden Zusammenhängen sowie der Vermittlung von Spezialkenntnissen auf einem begrenzten Teilgebiet unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen. Vorlesungen erfordern eine umfangreiche Nachbereitung im Selbststudium;
- b. Seminare: Seminare dienen der Vermittlung grundlegender oder spezieller Kenntnisse unter Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Referate und Diskussionen in kleinen Gruppen. Seminare dienen ferner der Aufbereitung und Vertiefung der im Selbststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. In Seminaren lernen die Studierenden, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten und hierüber sachgerecht und kritisch zu referieren und zu diskutieren. Seminare dienen damit der Anleitung der Studierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit;
- c. Projektseminare: Projektseminare dienen der Vertiefung bestimmter Fachrichtungen als Vorbereitung des Abschlussmoduls. Im Mittelpunkt steht die theoretische und experimentelle Bearbeitung eines komplexen wissenschaftlichen Projekts unter Anleitung und im Team;

- d. **Übungen:** Übungen führen die Studierenden in die praktische wissenschaftliche Tätigkeit ein. Sie dienen dem Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten in kleinen Gruppen durch Lösen exemplarischer Aufgaben unter Anleitung. Übungen vermitteln grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens in den relevanten Fachgebieten und fördern die Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte. Sie dienen ferner der Selbstkontrolle des Wissenstandes und der Anleitung der Studierenden zu selbstständigem wissenschaftlichen Denken;
- e. **Tutorien:** Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in kleinen Gruppen unter Anleitung durch Studierende;
- f. **Laborpraktika:** Laborpraktika dienen der Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und dem Referieren von Versuchen zu naturwissenschaftlichen Fragestellungen. Laborpraktika dienen ferner dem Erlernen zielgerichteter methodischer Vorgehensweise unter Einbeziehung wissenschaftlicher Spezialgeräte. In Praktika werden die Studierenden in der sorgfältigen Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten geschult und zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit hingeführt;
- g. **Kolloquien:** Kolloquien dienen der Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse durch Vorträge und Diskussion unter Einbeziehung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 7

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Biochemie (180 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. **Mündliche Prüfung:** Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- b. **Klausur:** Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig und in der Regel ohne Hilfsmittel zu bearbeiten sind. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren sowie elektronisch durchgeführt werden;
- c. **Bachelorarbeit und mündliche Leistung:** siehe (§ 9);

(3) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Modulvorleistungen und Studienleistungen sind

- a. **Testat:** Ein Testat ist eine Kombination von theoretischer und praktischer Prüfung als Abschluss eines Praktikumsteils. Es dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- b. **Praktikumsprotokoll:** Das Praktikumsprotokoll ist eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung zur Vorlage bei der Praktikumsleiterin bzw. beim Praktikumsleiter;
- c. **Wissenschaftlicher Vortrag:** In einem wissenschaftlichen Vortrag werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur vorgetragen. Der Vortrag dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und der mündlichen Leistung im Abschlussmodul ist ausgeschlossen.

§ 8

Studien- und Prüfungsausschuss

Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Biochemie und Biotechnologie ein Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt, der vom Fakultätsrat durch Beschluss bestätigt wird. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 9

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

- (1) Das Abschlussmodul ist im Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) obligatorisch. Es hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten und einen Arbeitsaufwand von insgesamt 450 Stunden. Modultelleistungen sind die Bachelorarbeit und eine mündliche Leistung. Auf die Bachelorarbeit entfällt dabei ein Arbeitsaufwand von 360 Stunden (12 Leistungspunkte) und auf die mündliche Leistung (inkl. Vorbereitung) ein Arbeitsaufwand von 90 Stunden (3 Leistungspunkte). Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls müssen beide Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständig angefertigte und verfasste wissenschaftliche Arbeit. Diese umfasst entweder die Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion wissenschaftlicher Experimente (praktische Arbeit) oder die Analyse, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion eines aktuellen wissenschaftlichen Themenbereiches (theoretische Arbeit).
- (3) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachweist.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und aktenkundig gemacht.
- (5) Mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Der Abgabetermin der Bachelorarbeit wird aktenkundig gemacht. Aus nachweisbaren fachlichen Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit in der Regel um zwei Wochen verlängert werden, im Übrigen gilt § 20 Absatz 12 RStPOBM.
- (6) Die Bachelorarbeit sollte nicht mehr als 30 Seiten umfassen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studierende bzw. der Studierende hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- (8) Die bzw. der Studierende fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang

als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(9) Teil des Abschlussmoduls ist eine mündliche Leistung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und erst nach dem Bestehen der Bachelorarbeit stattfindet. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Arbeitsergebnisse aus der Bachelorarbeit darstellen, diskutieren und vertiefen können.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit und der mündlichen Leistung erfolgt im Verhältnis 3 zu 1.

(11) Die schriftlichen und die mündlichen Teile des Abschlussmoduls werden in deutscher Sprache absolviert. In Absprache mit dem Betreuer können einzelne oder beide Modulteilleistungen auch in englischer Sprache verfasst werden.

(12) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Jeder Prüfer fertigt ein Gutachten an, das der Bewertung der Bachelorarbeit dient. Der Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist auch für die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortlich. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt. Eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Instituts für Biochemie und Biotechnologie angefertigt werden.

(13) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften) der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen]

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 15.05.2024 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 12.06.2024 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 das Studium im Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) aufnehmen. Studierende, welche bereits im Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind, können die Anwendung der vorliegenden Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt unter Anerkennung ihrer bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unwiderruflich erklären oder das Studien- und Prüfungsangebot gemäß der jeweiligen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.05.2007 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 49), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.07.2015 (ABl. 2015, Nr. 8, S. 46) bis zum 30.09.2029 nutzen, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen ermöglicht; alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Nach dem 30.09.2029 werden die Studierenden in den Bachelorstudiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) unter Anerkennung aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen überführt.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.05.2007 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 49), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-

Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.07.2015 (ABl. 2015, Nr. 8, S. 46) tritt zum 01.10.2029 außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Juni 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studiengangübersicht: Bachelor Biochemie - 180 LP

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
BCT.08478.01	Abschlussmodul (BSc Biochemie)	Ja	2	15	Nein	Nein	mündliche Leistung; Bachelorarbeit	15/154	6.
BCT.05848.03	Allgemeine Biochemie I (FSQ integrativ)	Nein	4	6	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	6/154	3.
BCT.05849.02	Allgemeine Biochemie II (FSQ integrativ)	Ja	8	7	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	-	4.
CHE.02341.03	Allgemeine und Anorganische Chemie im Nebenfach (AC-N IV)	Nein	7	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/154	1.
PHY.02339.02	Experimentalphysik Export C / exphys_E_C	Nein	10	11	Ja	Ja	mündl. Prüfung oder Klausur	11/154	1. und 2.
BIO.02335.03	Genetik für Biochemiker	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur	10/154	3.
BIO.02344.08	Grundlagen der Biologie für Biochemiker	Nein	10	10	Ja	Nein	Klausur Botanik; Klausur Zoologie	10/154	1. und 2.
MAT.00268.	Mathematik C	Nein	6	8	Nein	Nein	Klausur I;	8/154	1. und 2.

02							Klausur II		
MAT.00269.02	Mathematik CIII (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik)	Nein	3	4	Nein	Nein	Klausur	4/154	1.
BIO.02221.03	Mikrobiologie für Biochemiker	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur	10/154	4.
BCT.08479.01	Naturstoffchemie [PO_2024] (FSQ integrativ)	Nein	4	4	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	4/154	3.
BCT.05845.02	Organische Chemie I (FSQ integrativ)	Ja	7	9	Nein	Nein	Klausur oder mündl. Prüfung	-	2.
BCT.08482.01	Organische Chemie II [PO_2024] (FSQ integrativ)	Ja	18	13	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	13/154	3.
CHE.02348.02	Physikalische Chemie für das Nebenfach IV (PC-N IV)	Nein	9	8	Ja	Nein	Klausur	8/154	2.
BCT.05842.02	Spezielle Biochemie I (FSQ integrativ)	Nein	7	9	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	9/154	4. und 5.
BCT.05844.02	Spezielle Biochemie III (FSQ integrativ)	Nein	5	7	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	7/154	5.
BCT.08481.01	Spezielle Biochemie II [PO_2024] (FSQ integrativ)	Nein	7	8	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	8/154	5.
BCT.05850.02	Zellbiochemie (FSQ integrativ)	Nein	4	6	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	6/154	4.

Wahlpflichtmodule									
Spezialisierungsmodule (Wahlpflicht, 3 müssen belegt werden)									
BCT.05851.02	Projektmodul Biophysikalische Chemie (FSQ integrativ)	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/154	5. oder 6.
BCT.05852.02	Projektmodul Enzymkinetik (FSQ integrativ)	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/154	5. oder 6.
BCT.05853.02	Projektmodul Molekularbiologie (FSQ integrativ)	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/154	5. oder 6.
BIO.06058.03	Projektmodul: Molekulare Genetik für Biochemiker (FSQ integrativ)	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/154	5.
BCT.05854.02	Projektmodul Pflanzenbiochemie (FSQ integrativ)	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/154	5. oder 6.
BCT.06310.02	Projektmodul Proteinbiochemie für Bachelor Biochemie (FSQ integrativ)	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/154	5.
ASQ Module									
	ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/154	
	ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/154	